

22/SN-327/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium
 für Arbeit und Soziales

1010 Wien, den 23. September 1993
 Stubenring 1
 DVR: 0017001
 Telefon: (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 7137995 oder 7139311
 P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
 Auskunft: Scheer
 Klappe: 6249 DW

Zl. 10.155/2-4/93

An das
 Präsidium des Nationalrates

in W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Gebührenanspruchsgesetz 1975, das Bundes-
 gesetz über den allgemein beeideten gericht-
 lichen Sachverständigen und Dolmetscher und
 die Zivilprozeßordnung geändert werden.

37 24. SEP. 1993 -GE/19.93

H. Bauer

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt
 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-
 gesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das Bundes-
 gesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständi-
 gen und Dolmetscher und die Zivilprozeßordnung geändert werden.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

R. Bauer

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

1010 Wien, den 23. September 1993
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: Scheer
Klappe: 6249 DW

Zl. 10.155/2-4/93

An das
Bundesministerium für Justiz

in W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gebührenanspruchsgesetz 1975, das Bundes-
gesetz über den allgemein beeideten gericht-
lichen Sachverständigen und Dolmetscher und
die Zivilprozeßordnung geändert werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf
die do. Note vom 27. Juli 1993, GZ. 11.800/61-I 6/93 zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975,
das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen
Sachverständigen und Dolmetscher und die Zivilprozeßordnung
geändert werden wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 3:

Diese Bestimmung sieht vor, daß die Zustimmung der Parteien zu
der Gebühr in zivilgerichtlichen Verfahren auch dann anzunehmen
ist, wenn die - entsprechend vertretenen - Parteien gegen die vom
Sachverständigen verzeichnete und ihnen bekanntgemachte Gebühr
keine Einwendungen erheben.

In diesem Zusammenhang wird im Einvernehmen mit dem Hauptverband
der österreichischen Sozialversicherungsträger angeregt, den
Hinweis in den Erläuterungen, wonach sich durch diese Bestimmung
nichts an der Geltung der spezielleren Regelung des § 42 ASGG
ändern soll, entsprechend in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu Art. IV Z. 6:

Der Entwurf enthält eine generelle Bestimmung über die Anpassung
der Verweisungen auf das Gebührenanspruchsgesetz in anderen

Gesetzen. Dies betrifft daher auch die Verweisungen auf das Gebührenanspruchsgesetz in

- § 148 Abs. 2 Arbeitsverfassungsgesetz (Senatsmitglieder des Bundeseinigungsamtes und Beisitzer der Schlichtungsstellen haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis nach den Bestimmungen und Tarifen, die für Schöffen nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl.Nr. 136, gelten).
- § 42 Abs. 3 und 4 Heimarbeitsgesetz (Regelung der Gebühren der Mitglieder der Heimarbeitskommissionen bzw. Beisitzer der Berufungskommission sowie der Sachverständigen und Zeugen unter Verweisung auf die für Schöffen nach dem Gebührenanspruchsgesetz geltenden Bestimmungen).

Grundsätzlich erscheint es gerechtfertigt, die durch den gegenständlichen Entwurf vorgesehene Erhöhung des Entgeltanspruches für Schöffen (§ 55 Abs. 1 GebAG) auch für die Beisitzer der Behörden nach dem ArbVG bzw. HAG - aufgrund deren der eines Laienrichters durchaus vergleichbaren Position - weiterhin anzuwenden.

Nicht sachgerecht ist hingegen die Anwendung der Bestimmung des § 55 Abs. 1 GEbAG für Zeugen bzw. Sachverständigen in Verfahren vor den Heimarbeitskommissionen; hier sollte eher auf die für Zeugen bzw. Sachverständige geltenden Bestimmungen des GebAG verwiesen werden.

§ 42 Abs. 3 Heimarbeitsgesetz könnte daher lauten:

"(3) Die übrigen Mitglieder (Beisitzer) haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis nach den für Geschworene und Schöffen geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl.Nr. 136, in der jeweils geltenden Fassung. Sachverständige und Zeugen haben Anspruch auf Gebühren unter den

gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Sachverständige und Zeugen in gerichtlichen Verfahren."

Im Hinblick darauf, daß in der Praxis de facto noch nie Sachverständigen- oder Zeugengebühren angefallen sind ist aber die Änderung des Heimarbeitsgesetzes gleichzeitig mit dem GebAG nicht vordringlich. Die Modifizierung des § 42 wurde für die nächste Heimarbeitsgesetznovelle vorgemerkt.

Von dieser Stellungnahme werden 25 Exemplare dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

